



Brüssel, den 3. Mai 2016
(OR. en)

8375/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0204 (NLE)

RESPR 3
FIN 262
CADREFIN 22

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe "Eigenmittel"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11949/15 RESPR 7 FIN 604 CADREFIN 52 - COM(2015) 447 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. September 2015 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel übermittelt.

Der Kommissionsvorschlag enthält unter anderem folgende Elemente:

- (a) eine neue Regelung für die Berechnung der Verzugszinsen, als Folgemaßnahme der am 26. Mai 2014 angenommenen gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission¹;
- (b) ein neues Verfahren zur Vereinfachung der jährlichen Angleichungen der MwSt.- und BNE-Eigenmittel mit geänderten Fristen für die Mitteilung und die Bereitstellung der Angleichungsbeträge;

¹ ANLAGE zu Dokument 9826/14.

- (c) Bestimmungen zur Gewährleistung, dass Negativzinsen, die auf Konten erhoben werden, die die Mitgliedstaaten für die Kommission zum Zwecke der Verwahrung von EU-Eigenmitteln eingerichtet haben, von den betroffenen Mitgliedstaaten erstattet werden, um Verluste für den EU-Haushalt zu verhindern;
- (d) Bestimmungen, die es der Kommission ermöglichen, die Mitgliedstaaten während der ersten sechs Monate des Jahres aufzufordern, einen zusätzlichen Anteil der MwSt.- und BNE-Eigenmittel vorzuziehen, damit sie den Bestimmungen für Zahlungen im Zusammenhang mit den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds besser nachkommen kann;
- (e) sonstige Änderungen technischer Natur, unter anderem in Bezug auf die Bewertung der BNE-Daten durch die Kommission, die Auswirkungen von strafrechtlichen Ermittlungen auf die Feststellung und Bereitstellung traditioneller Eigenmittel sowie die Mitteilung uneinbringlicher Beträge traditioneller Eigenmittel.

2. Der Europäische Rechnungshof hat am 11. November 2015 seine Stellungnahme¹ zum Vorschlag der Kommission abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat am 15. Dezember 2015 seine Stellungnahme² zum Vorschlag der Kommission abgegeben.
4. Die Gruppe "Eigenmittel" hat den Vorschlag der Kommission in ihren Sitzungen vom 21. September, 12. Oktober und 15. Dezember 2015 sowie vom 4. Februar, 3. März und 7. April 2016 geprüft.

Am 7. April 2016 hat sich die Gruppe "Eigenmittel" auf der Grundlage des Kompromissvorschlags des Vorsitzes vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen mit qualifizierter Mehrheit auf den Wortlaut des Entwurfs einer Verordnung des Rates geeinigt.

¹ ABl. C 5 vom 8.1.2016, S. 1.

² P8_TA-PROV(2015)0435.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf der Verordnung des Rates (EU, Euratom) zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7945/16 RESPR 2 FIN 230 CADREFIN 21) annimmt.
-